

## Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV)

vom 6. April 2016

(BGBl. Teil I Nr. 15, S. 605 vom 8. April 2016)

### 1. Allgemeines

Die 12. ProdSV „Aufzugsanlagen“ wurde neu gefasst.

### 2. Inhalte der 12. ProdSV

Die 12. ProdSV regelt das Inverkehrbringen von Aufzugsanlagen. Grundlage war bisher die Richtlinie 95/16/EG, die nunmehr durch die Richtlinie 2014/33/EU abgelöst ist. Bis zum 20. April war diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Grundsätzlich ändert sich nichts an den technischen Definitionen und Bestimmungen bei Aufzugsanlagen. Die Neufassung ist eine Anpassung an den Beschluss 768/2008/EG zum New Legislative Framework. Damit werden für die Wirtschaftsakteure die Anforderungen hinsichtlich der Produktkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit für Sicherheitsbauteile verschärft. Zu den Wirtschaftsakteuren gehören hier auch Montagebetriebe.

Die zugelassenen Überwachungsstellen haben in der jüngeren Vergangenheit bei Aufzugsanlagen z. T. schwere Mängel festgestellt, ebenso wird beklagt, dass bei vielen Aufzugsanlagen die vorgeschriebenen Prüfungen überhaupt nicht vollzogen werden. Hier greifen die Regelungen der Neufassung der BetrSichV vom Juni 2015.

In der 12. ProdSV werden nunmehr Aufzugsanlagen und deren Sicherheitsbauteile klarer definiert und die Pflichten der Wirtschaftsakteure incl. Montagebetriebe deutlicher herausgestellt. Insbesondere muss jetzt jede neue Aufzugsanlage mit der Handelsmarke und der Anschrift des Montagebetriebs versehen sein. Die Rückverfolgung über Herkunft und Identität der Sicherheitsbauteile muss für die Marktüberwachungsbehörden gegeben sein.

### 3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die neugefasste 12. ProdSV tritt am **20. April 2016** in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Fassung der 12. ProdSV sowie die Richtlinie 95/16/EG außer Kraft.

Stand: 04/2016